Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 11 (1931-1932)
Heft: 9

Rubrik: Kultur- und Zeitfragen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kultur- und Zeitfragen

Die Sprache in der Armee.

Die Sprachenfrage bildet nur eine Seite im Problem der nationalen Minderheiten und die Sprache der Armee ist wieder nur ein Teil der Sprachenfrage, der aber besonderes Interesse verdient. Wohl überall erscheint die Armee als der stärkste Ausdruck der staatlichen Einheit, und Regungen der nationalen Minderheiten werden in ihr am stärksten unterdrückt. So kommt es, daß fast in allen Armeen nur die eine Landessprache gesprochen wird, einerseits um gerade während des Militärdienstes die Angehörigen sprachlicher Minderheiten an den Gebrauch der Staatssprache zu gewöhnen, und anderseits auch, weil man der Auffassung ist, die Einheit der Armee, die aus militärischen Gründen unbedingt gefordert werden muß, gehe bei der Berücksichtigung sprachlicher Minderheiten in die Brüche. So wird in der italienischen Armee nur italienisch gesprochen, in der tschechischen Armee nur tschechisch. Auch in der französischen Armee gibt es natürlich nur eine Dienstsprache; immerhin ist hier die Militärverwaltung angewiesen, sich im Verkehr mit der elsässischen und lothringischen Bevölkerung der Zweisprachigkeit zu bedienen; ein Reservist im deutschen Sprachgebiet, der zu einer Armeeübung einrücken muß, erhält eine Ordre auf deutsch und auf französisch. Noch weiter hat Belgien gehen müssen, wo es nun flämische Kompagnien, Batterien und Schwadronen gibt, in denen die Unterweisung der Mannschaften in flämischer Sprache zu erfolgen hat. Von einer völligen sprachlichen Zweiteilung der Armee würde man deren Untergang befürchten. Schon die jetzige Lösung stößt allerdings auf mancherlei Schwierigkeiten, weil das Offizierskorps zur Hauptsache französisch eingestellt ist und nur zum kleinsten Teil die flämische Sprache beherrscht.

Wir Schweizer können nur schwer verstehen, daß den Minderheiten in diesen Staaten, vor allem in der Armee, so große Schwierigkeiten gemacht werden. Bei uns ist es ja auch in der Armee selbstverständlich, daß jeder Soldat in seiner Muttersprache spricht und auch kommandiert wird. Es scheint uns, ein anderes Verfahren müßte nicht nur nationale, sondern besonders auch militärische Gefahren in sich tragen. Der Soldat, dem im Militärdienst in einer Fremdsprache Unterricht erteilt und befohlen wird, muß gegen solchen Dienst eine gewisse Abneigung empfinden, auch wenn er sonst gerne Dienst leisten würde, und sich als andersprechender Angehöriger einer Minderheit fremd und minderen Rechtes vorkommen. Eine fremde Befehlssprache erschwert zudem sicherlich den Unterricht und führt bei all denen, die die offizielle Befehlssprache überhaupt nicht verstehen, zu einer bloßen Abrichterei. Das widerspricht aber der immer mehr betonten Notwendigkeit, den einzelnen Soldaten zur Persönlichkeit zu erziehen.

In der Schweiz empfindet man gewisse Schwierigkeiten, die die Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit gelegentlich mit sich bringt, als so selbstverständlich, daß man sie gar nicht als Nachteile betrachtet. Die Sprachenregelung bildete überhaupt in der Armee nie ein Problem, weil sie zurückgeht auf die Truppenkontingente der Kantone, wo natürlich in der offiziellen Sprache des betreffenden Kantons befehligt wurde. Aber selbst innerhalb der Kantone findet man noch eine gebietliche Aufteilung der Truppen: häufig zogen die Mannschaften eines Tales oder einer Vogtei unter eigenem Fähnlein zum Hauptbanner des Kantons; Bern hatte beispielsweise besondere französischsprechende Truppenkörper, die sich aus der Waadt rekrutierten, sodaß also auch in den mehrsprachigen Kantonen grundsätzlich der Soldat in seiner Muttersprache kommandiert wurde. Die heutige Armee als Erbe der alten bunten Kontingente der Kantone hat diesen Grundsatz ohne weiteres übernommen. Trotzdem auch in der Schweiz der Einheitsgedanke am stärksten in der Armee zum Ausdruck kommt, und er neben manchen Äußerlichkeiten selbst die

kantonalen Banner verschwinden ließ, tastete er die Mehrsprachigkeit der Armee nie an, weil sprachliche Unduldsamkeit der Eidgenossenschaft von Haus aus fremd ist.

Die rechtlichen Grundlagen der Mehrsprachigkeit unserer Armee ruhen in der Bundesverfassung. Einmal erklärt Art. 116 die drei Hauptsprachen der Schweiz zu Nationalsprachen des Bundes, und die Nationalsprachen des Bundes sind ohne weiteres auch Dienst- und Befehlssprachen der Armee. Darüber hinaus stellt Art. 19 der Verfassung fest, daß das Bundesheer sich aus den Truppenkörpern der Kantone zusammenzusetzen hat und Art. 21 gebietet, die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons zu bilden. Die heute noch, wenigstens in ihrer Hauptwaffe: der Infanterie, föderalistische Gliederung der Armee gewährleistet schon in 14 einsprachigen Kantonen die sprachliche Einheit ihrer Truppen. Die Truppenorganisation ist aber noch weiter gegangen und hat auch innerhalb der Kantone die Truppen territorial rekrutiert unter Berücksichtigung der Sprachgrenzen. Überall werden die Regimenter aus Bataillonen der gleichen Sprache zusammengesetzt, sodaß von den 37 Infanterieregimentern 36 einsprachig sind. Eine Ausnahme bildet nur das Bündner Regiment, das zwei italienischsprechende Kompagnien aufweist mit den Mannschaften der italienischen Talschaften Graubündens. Aus dem Bestreben, auch die größern Truppenkörper und Heereseinheiten nach Möglichkeit einsprachig zu gestalten, wurden sogar Bataillone des gleichen Kantons verschiedenen Divisionen zugeteilt. So gehört das welsche Walliser-Regiment 6 zur welschen ersten Division, während das deutsche Oberwalliser-Bataillon 89 zur deutschen dritten Division gehört, die sich sonst nur aus Deutschbernern zusammensetzt. Die welschen Truppen des Berner Jura bilden das Regiment 9 der welschen Brigade 4 in der zweisprachigen zweiten Division, während die deutschen Truppen des Laufentales im Berner Jura als Bataillon 23 zum deutschen Gebirgsregiment 10 in der zweisprachigen Gebirgsbrigade 5 gehören. Im gleichen Regiment befindet sich auch das deutsche Bataillon 17 des Kantons Freiburg, während die übrigen Truppen dieses zweisprachigen Kantons das welsche Regiment der Gebirgsbrigade 5 bilden.

Wie bei der Infanterie werden auch bei den Spezialwaffen die Einheiten nach Möglichkeit aus gleichsprachigen Mannschaften zusammengesetzt und diese den Heereseinheiten der gleichen Sprache zugeteilt. Von den sechs Divisionen sind 1½ Divisionen französisch und 4½ Divisionen einheitlich oder mehrheitlich deutsch. Ausnahmen bilden nur das Tessinerregiment in der 5. Division und die beiden italienischsprechenden Kompagnien der 6. Division. Als gemischtsprachige Divisionen kommen somit eigentlich nur die 2. und die 5. in Betracht. In ihnen findet man natürlich auch Zweisprachigkeit in den Stäben, die über Truppenkörper verschiedener Sprache verfügen (Brigadestäbe 5 und 15 und Divisionsstäbe), und in den Spezialwaffen und Dienstzweigen. So trifft man beispielsweise im Sappeurbataillon der 5. Division und in der Gebirgssanitätsabteilung der Brigade 15 je eine italienischsprechende Einheit, während in andern Einheiten der Spezialwaffen, z. B. Kavallerie, Radfahrer ꝛc. nur einzelne Züge oder Halbzüge aus italienischsprechenden Soldaten bestehen. In den beiden zweisprachigen Divisionen findet man auch je zwei Divisionsgerichte, eines für die deutschen, das andere für die welschen Soldaten. Ähnlich wie in den Divisionen nach Möglichkeit zweisprachige Einheiten und Truppenkörper vermieden werden, so werden auch bei den Armeetruppen Einheiten und Truppenkörper möglichst einsprachig gebildet.

Wo zweisprachige Einheiten nicht vermieden werden können, werden eben die Befehle in beiden Sprachen gegeben. Diese Praxis beruht auf einem Entscheid des Bundesrates vom Jahre 1893, der damals nötig wurde, weil in der bunt zusammengewürfelten 8. Division auch bei den Tessiner Bataillonen und dem welschen Walliserbataillon die Befehle in deutscher Sprache gegeben worden waren. Die Doppelbefehle sind umso leichter möglich, als fast jeder Offizier zwei Landessprachen beherrscht und es auch für zweisprachige Einheiten nicht schwer fällt, entsprechende

Offiziere zu finden. Bedingung ist die Zweisprachigkeit allerdings nicht. Einzig für Instruktionsoffiziere wird die Kenntnis einer zweiten Landessprache gefordert.

So hat sich in der Schweiz die Gleichberechtigung der Sprachen nicht nur im öffentlichen Leben, sondern auch in der Armee zum selbstverständlichen Grundsatz entwickelt. Irgendwelche Gefahr für ihre Einheit ist der Armee daraus nie entstanden. Im Gegenteil, als während des Weltkrieges sich die Sympathien der Landesteile den verschiedenen kriegführenden Parteien zuwandten, herrschte in der Armee strengster Neutralitätswille vor, der alle gefühlsmäßigen Hinneigungen zu der einen oder andern Seite der Kriegführenden einzudämmen vermochte und so die Armee zum stärksten Bindeglied zwischen den einzelnen Sprachgebieten machte.

Gottfried Zeugin.

Bücher Rundschau

Schweizerische Energiewirtschaft.

Dr. Max Leo Keller: Schweiz. Energiewirtschaft, Die Notwendigkeit und volkswirtschaftliche Bedeutung einer einheitlichen Planwirtschaft für die schweizer. Elektrizitätsversorgung; Verlag Sauerländer, Aarau, 1931; 112 S. mit zahlr. Tabellen usw.

Der Verfasser ist unsern Lesern durch seine in Nr. 8 und 9 des VI. Jahrganges (1926/27) der „Monatshefte" veröffentlichte Arbeit über „Das Problem der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, eine Kritik und ein Weg zur Lösung", bekannt. Die dort entwickelten Gesichtspunkte werden in der vorliegenden Schrift erweitert und vertieft. Unsere Elektrizitätswirtschaft leidet an einer unheilvollen Zersplitterung. Wohl weist sie beachtenswerte Einzelleistungen auf, die der schweizerischen Technik ein glänzendes Zeugnis ausstellen. Aber volkswirtschaftlich arbeitet sie nicht unter dem Gesichtspunkt der höchsten Nutzwirkung. Ein Blick in die Veröffentlichungen der Weltkraftkonferenz vom Jahre 1929 zeigt, daß die Schweiz in Bezug auf Ausnützung der installierten Leistung unter den 15 angeführten Ländern an drittletzter, in Bezug auf Ausnützung des investierten Kapitals an letzter Stelle (!!) steht. Kanada und Norwegen, die wie wir ausgesprochene Wasserkraftländer sind, zeigen in diesen Punkten eine zwei- bis dreifache Überlegenheit gegenüber der Schweiz. Wir kämen bei Verwendung von Dampfkraftwerken zur Erzeugung unseres Energiebedarfs im Jahre um 19 Millionen Franken billiger als wir mit unserer unwirtschaftlich arbeitenden Elektrizitätswirtschaft heute kommen. Die gegenwärtige schweizerische Elektrizitätswirtschaft könnte sich in ihrer jetzigen Form gar nicht halten, wenn sie dem freien Konkurrenzkampf überlassen würde.

Unsere Wasser- und Elektrizitätspolitik wirkte sich anfänglich durchaus vorteilhaft aus. Dann ist aber immer mehr versäumt worden, sie rechtzeitig planmäßig auszugestalten. Kann man für dieses Versäumnis auch nicht einen unmittelbaren „Schuldigen" verantwortlich machen, so liegen die Ursachen der jetzt eingetretenen Fehlwirtschaft doch ganz offensichtlich in einer allzusehr Sonderinteressen verfolgenden Werkpolitik und in der Engherzigkeit, mit der verschiedene Kantone ihre Hoheit auf diesem Gebiet wahren. Keller leugnet durchaus nicht die geschichtliche Berechtigung eines gewissen kantonalen Partikularismus. Nur hat dieser im modernen Wirtschaftsleben keinen Platz. Entschuldigen kann man die Unzulänglichkeit unserer heutigen Energieversorgung sehr wohl mit historisch-politischen Gründen. Aber unserer so eng mit der Weltwirtschaft verflochtenen Industrie ist mit einem solchen Hinweis wenig geholfen. Ihr ausländischer Abnehmer zahlt ihr deswegen keinen Rappen mehr, ob sie sich noch so sehr auf konstitutionelle und politische Sonderheiten ihres Landes berufe.

Zur Abhilfe schlägt Keller eine elektrische Planwirtschaft vor, die mit der Zerstückelung und Zerreißung des schwei-